

## Liberales Argumente

- Nr. 21 / 17. WP

- **Mediation**

### **Mediation – Überführung der gerichtlichen Mediation in ein erweitertes Güterichtermodell**

Der Deutsche Bundestag hat am 15. Dezember 2011 einstimmig das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (BT-Drs. 17/5335) beschlossen. Erstmals wird damit auf Betreiben der FDP-Bundestagsfraktion die Mediation gesetzlich geregelt. Mit Hilfe von Mediatoren können Parteien ihre Konflikte auf Basis von Freiwilligkeit und gegenseitigem Einvernehmen umfassend lösen, bevor sie eine streitige Entscheidung vor einem Gericht suchen. Auf diese Weise werden auch die Gerichte entlastet, die sich im Grundsatz auf die im Vorfeld einvernehmlich nicht lösbaren Rechtsstreitigkeiten konzentrieren können. Der Stärkung der außergerichtlichen Mediation kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Mit dem Mediationsgesetz setzen wir außerdem hohe Ansprüche an Ausbildung und Qualitätssicherung der außergerichtlichen Mediation fest. Zur Sicherstellung der Qualität der Mediation haben wir umfassende Anforderungen an die Aus- und Fortbildungsinhalte sowie an die Aus- und Fortbildungskräfte vorgesehen. Zudem sollen sich die Mediatoren selbst und unter einem Dachverband (Stiftung, Kammer, e.V. u.a.) organisieren und die Modalitäten einer Zertifizierung regeln können. Damit hat es die Mediationsbranche selbst in der Hand einen im ihren Sinne repräsentativen und praxisgerechten Weg zur Schaffung und Sicherstellung eines Qualitätsstandards zu beschreiten.

Im Rahmen der gesetzlichen Regelung der Mediation ist es auch richtig, die gerichtsinterne Mediation in ein erweitertes Güterichterkonzept zu überführen:

- **Durch die Überführung der gerichtsinternen Mediation in ein erweitertes Güterichtermodell werden wesentliche Vorteile gegenüber der bisherigen gerichtsinternen Mediation erreicht:**

Bei der Verweisung an den Güterichter ruht das Verfahren nicht. Für das Verfahren gilt deshalb weiterhin der Beschleunigungsgrundsatz. Auch kann der Güterichter die Prozessakten einsehen, so dass er über den Streitstand informiert ist und das Gütegespräch effektiv führen kann. Die Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Gütegesprächs im Einzelfall sind vielfältiger: Der nicht entscheidungsbefugte Güterichter hat ein weites Ermessen: Er kann rechtliche Hinweise erteilen und einen Vergleichsvorschlag unterbreiten. Selbstverständlich können die Parteien auch in der Güteverhandlung eigenverantwortlich Lösungen entwickeln, wie dies bisher auch in der gerichtsinternen Mediation angestrebt wurde. Der Güterichter darf außerdem wie ein Streitrichter einen Vergleich protokollieren, der als Vollstreckungstitel gemäß § 794 Absatz 1 Nr. 1

ZPO vollstreckt werden kann. Die Parteien können deshalb einfach, kostengünstig und schnell aus der einvernehmlichen Streitbeilegung einen Titel erlangen. Die anwaltliche Vertretung erfolgt gemäß den für das Gerichtsverfahren geltenden Vorschriften.

- **Durch die Überführung der gerichtlichen Mediation in ein erweitertes Güterichtermodell wird die Kultur der einvernehmlichen Konfliktbeilegung in Deutschland weiter gestärkt.**

Außergerichtliche Mediation und Güterichter ergänzen sich. Die flächendeckende Einführung des Güterichters schafft eine zusätzliche, dem gerichtlichen Verfahren und der richterlichen Tätigkeit angemessene Option der einvernehmlichen Lösung von Konflikten. Das gesetzgeberische Ziel, Konflikte im Rahmen einer frühzeitigen (präventiven) Mediation schon vor einer Klageerhebung zu lösen, wird gefördert. Damit soll eine eigenverantwortliche und nachhaltige Einigung der Parteien unterstützt und die Einleitung von gerichtlichen Verfahren in geeigneten Fällen so weit wie möglich vermieden werden.

- **Durch die Überführung der gerichtlichen Mediation in das Güterichtermodell werden die unterschiedlichen Rollen von Richtern und Mediatoren klarer - und für den Bürger erkennbar - getrennt.**

Parteien haben schon wegen des Richteramts zumeist ein hohes Vertrauen in die Autorität und in die persönlichen und fachlichen Qualitäten eines Richters. Dies gilt auch dann, wenn der Richter nicht in dieser Funktion, sondern als Mediator tätig wird und nicht entscheidungsbefugt ist. Die Parteien sehen in dem richterlichen Mediator immer auch den Richter, der am besten weiß, welche Lösungen fair und gerecht sind. Sie erwarten oft rechtliche Einschätzungen oder Lösungsvorschläge, die im Rahmen einer Mediation nicht erfolgen sollen. Die Tätigkeit als Güterichter entspricht demgegenüber der Rolle des Richters, der durch eine nachvollziehbare Entscheidung oder durch ein respektvoll und fair geführtes Güteverfahren den Rechtsfrieden zwischen den Parteien wieder herstellen soll.

- **Durch die Überführung der gerichtlichen Mediation in ein erweitertes Güterichtermodell wird dem Grundsatz „Privat vor Staat“ wieder Rechnung getragen. Die Überführung der gerichtlichen Mediation in ein erweitertes Güterichtermodell vermeidet Nachteile, die mit der Einführung einer Gebühr für die gerichtliche Mediation oder mit einer finanziellen Begünstigung der außergerichtlichen Mediation verbunden wären.**

Der Umstand, dass die gerichtliche Mediation bislang für die Parteien nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden war, verleitete unter Kostengesichtspunkten dazu eine Klage zu erheben, um ein kostengünstiges gerichtliches Mediationsverfahren anzustreben. Anwälte wären auch zukünftig zu einer entsprechenden Beratung verpflichtet. Diesem nicht erwünschten Effekt wird durch die Erweiterung des Güterichtermodells entgegengewirkt. Dagegen wären sämtliche

kostenrechtlichen Regelungen - wie beispielsweise die Einführung einer Gebühr für die gerichtsinterne Mediation oder andere Erstattungs- oder Anrechnungsmodelle - mit einem bürokratischen Aufwand verbunden gewesen, der im Güterichtermodell entfällt.

- **Durch die Überführung der gerichtsinternen Mediation in ein erweitertes Güterichtermodell können die Kompetenzen und Erfahrungen von Richtern im Bereich der einvernehmlichen Streitbeilegung weiter genutzt und ausgebaut werden.**

Die mit großem Einsatz an einzelnen Gerichten entwickelten Projekte zur gerichtsinternen Mediation haben gezeigt, dass viele Richter an der Entwicklung von Verfahren zur einvernehmlichen Konfliktbeilegung interessiert sind, und derartige Verfahren auch bei den streitenden Parteien auf großes Interesse stoßen. Die richterlichen Mediatoren sollen deshalb die auf diesem Gebiet erworbenen Kompetenzen und Erfahrungen in ihrer Rolle als Güterichter weiterhin gewinnbringend einsetzen können.

- **Durch die Überführung der gerichtsinternen Mediation in ein erweitertes Güterichtermodell wird die Vertraulichkeit auch weiterhin gewährleistet:**

Die Verhandlung vor dem nicht entscheidungsbefugten Güterichter ist nicht öffentlich. Der Grundsatz der Öffentlichkeit gemäß § 169 GVG gilt nur für Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht. Ein Protokoll soll nur bei Zustimmung aller Beteiligten erstellt werden.